

Gemeindeamt Haibach i. M.
Bezirk Urfahr-Umgebung, O.Ö.
4204 Reichenau i. M.

Haibach, am 31. Aug. 1978

21. 003/3 - VO/Ras - 1976/78

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1965 wird durch zwei Wochen öffentlich kundgemacht, daß der Gemeinderat der Gemeinde Haibach im Mähkreis in seiner am 23. August 1978 abgehaltenen Sitzung unter Punkt 1 der Tagesordnung beschloß, die bestehende Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Haibach im Mähkreis vom 11. Aug. 1976 betreffend das Verbot des Rasenmähens an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu ändern.

Das Rasenmähverbot war bisher an Samstagen bereits um 15,00 Uhr eingetreten und hat sich die Notwendigkeit ergeben, dieses Verbot erst später eintreten zu lassen.

Die geänderte Rasenmähverordnung hat laut dem erwähnten Gemeinderatsbeschuß folgenden Wortlaut:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Haibach im Mähkreis vom 23.8.1978, womit die Rasenmähverordnung für die Gemeinde Haibach im Mähkreis vom 11. August 1976 geändert wird.

§ 1 hat zu lauten :

Der Betrieb von Motorrasenmähern - auch mit Elektromotoren - ist an Samstagen ab 18,00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zur Gänze verboten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung der Rasenmähverordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am 31.8.1978

abgenommen am 15.9.1978

Armay